19

Regulirung der Landesgranze im Jahre 1735 gefet. ten Grangpfahle ausgeriffen, und bie bon einem Churmainzischen Rathe wider diese Granzvergleichung eingelegten Widerspruche von grafficher Geite veranlaßt worden waren; andere unerlaubte Handlungen und Unmaßungen zu geschweigen. Diefes gab die Gelegenheit zu einer im Jahre 1737 nach Stolberg abgefchickten Commission, welche die graflichen Anmasungen untersuchen und abstellen, und alle landesfürstliche Befugnisse in Ausübung bringen follte; woben benn auch die Ausübung des landesfürstlichen Steuer - und Bergregals in fremden Leben und 211lodien ber in Thuringen liegenden gräflichen Besitzungen genau bestimmt, und nebst den graffichen Prarogativen auf immer regulirt wurde. Bon dem Gras fen Christoph Friedrich ward am 5ten April 1738 eine Gubmiffionsurfunde, und von dem damaligen Konig in Pohlen, Friedrich August, als Churfurften zu Sachsen und Landgrafen in Thuringen uns term 16ten Man 1738 eine landesfürstliche Declaration und Concession unterzeichnet.

§. 10.

In der Submissionsurkunde erkennet zuförderst der Graf zu Stolberg, unter Berufung auf die von seinen Vorfahren und von ihm vorhin bereits ausgestellten Reverse und Vekenntnisse, die Chursächs. Landeshoheit über die sowohl aus Chursächsischen, als

25 2

auch